

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Januar 1982	Nummer 2
--------------	---	----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2030	16. 12. 1981	VwVO d. Innenministers u. d. Finanzministers Verwaltungsverordnung zur Ausführung des Landesbeamtengesetzes	22
244 21703	12. 12. 1981	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Maßnahmen zur Rückführung der Evakuierten	23
631	18. 12. 1981	RdErl. d. Finanzministers Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Nordrhein-Westfalen (VV-HS); Ergän- zung der „Allgemeinen Hinweise zu den Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan“	24
7130	22. 12. 1981	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Genehmigungsbedürftige Anlagen	28
920	20. 11. 1981	RdErl. d. Innenministers Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten durch die Ordnungsbehörden	28

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
28. 12. 1981	Bek. - Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises	31
28. 12. 1981	Bek. - Generalkonsulat der Republik Uruguay, Hamburg	31
	Finanzminister	
14. 12. 1981	Bek. - Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1982	31
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
15. 12. 1981	Mitt. - Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein- Westfalen seit dem 1. 11. 1981 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 30. 11. 1981	32
	Personalveränderungen	
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	31
	Landesrechnungshof	31

I.

2030

**Verwaltungsverordnung
zur Ausführung des Landesbeamtengesetzes**

VwVO d. Innenministers - II A 1 - 1.03.02 - 101/81 -
u. d. Finanzministers - B 1110 - 2382 - IV B 2

Vom 16. Dezember 1981

Die Verwaltungsverordnung zur Ausführung des Landesbeamtengesetzes vom 4. Januar 1966 (SMBl. NW. 2030) wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:
Auf Grund des § 238 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes wird zur Ausführung dieses Gesetzes vom Innenminister und vom Finanzminister bestimmt:
2. Die VV zu § 3 werden wie folgt geändert:
 - a) Die VV 1.1 wird VV 1; sie erhält folgende Fassung:
Wegen der obersten Dienstbehörde der Beamten des Landtags und des Landesrechnungshofs wird auf § 182 Satz 3 und § 184 Satz 2 hingewiesen.
 - b) Die VV 1.2 und 2 werden gestrichen. Die VV 3 wird VV 2; in ihr werden in Satz 1 die Wörter „Abs. 6“ durch die Wörter „Abs. 7“ und die Wörter „Abs. 3“ durch die Wörter „Abs. 4“ ersetzt.
3. Die VV zu § 5 werden wie folgt geändert:
 - a) In der VV 3.1 werden hinter dem Wort „erste“ die Wörter „und zweite“ eingefügt.
 - b) In der VV 3.2 wird das Wort „zweiten“ durch das Wort „dritten“ ersetzt.
4. In die VV 2.1 zu § 6 wird als Satz 3 eingefügt:
Bei der Berufung eines Jugendlichen in das Beamtenverhältnis muß das Zeugnis des Gesundheitsamtes auch die in § 8 Abs. 1 der Verordnung über den Arbeitsschutz für jugendliche Beamte im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. Mai 1979 (GV. NW. S. 454/SGV. NW. 20303) bezeichneten Angaben enthalten.
5. In der VV 2 zu § 10 werden die Wörter „Abs. 2 Satz 3“ durch die Wörter „Abs. 2 Satz 4“ ersetzt.
6. In der VV 2 zu § 13 wird der Klammerhinweis gestrichen.
7. Die VV zu § 31 werden wie folgt geändert:
 - a) Die VV 2 wird gestrichen.
 - b) Die VV 3 wird VV 2; in ihr wird in Satz 4 das Wort „nach“ durch die Wörter „unter der Voraussetzung des“ ersetzt.
8. In der VV 2.2 zu § 32 werden in dem ersten Klammerhinweis die Wörter „Satz 2“ durch die Wörter „Satz 3“ ersetzt.
9. Die VV zu § 37a werden wie folgt geändert:
 - a) In der VV 1.1 werden hinter den Wörtern „§ 44 Abs. 2“ die Wörter „Satz 1“ eingefügt; als Satz 2 wird angefügt:
Für die Beamten auf Zeit gelten ferner die Regelungen in § 44 Abs. 2 Satz 2 und § 229.
 - b) In der VV 1.3 werden die Wörter „ordentlichen und außerordentlichen“ gestrichen und erhält der Klammerhinweis die Fassung „(§ 224 Abs. 1)“.
10. Die VV zu § 47 werden wie folgt geändert:
 - a) In der VV 1.1 wird Satz 1 gestrichen.
 - b) In der VV 3 wird in Satz 1 das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Besoldung“ ersetzt.
11. Die VV zu § 51 werden wie folgt geändert:
 - a) Die VV 1 wird VV 1.1; in ihr werden in Satz 1 die Wörter „Nr. 2“ durch die Wörter „Nr. 1“ ersetzt.
 - b) Als VV 1.2 wird eingefügt:
1.2 Die Rechtsfolge des § 51 Abs. 1 Satz 1 tritt auch dann ein, wenn die Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird.
12. Die VV zu § 54 werden gestrichen.
13. Die VV zu § 67 werden wie folgt geändert:
 - a) Die VV 1.1 wird gestrichen. Die VV 1.2 wird VV 1.
 - b) Als VV 3 bis 5 werden angefügt:
 - 3 Wann dienstliche Interessen durch eine Nebentätigkeit insbesondere beeinträchtigt werden, ergibt sich aus § 68 Abs. 2 Satz 2.
 - 4 Für den Widerruf des Verlangens zur Übernahme einer Nebentätigkeit auf Grund des § 67 Satz 3 ist Voraussetzung, daß eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen im Sinne des § 68 Abs. 2 Satz 1 und 2 eingetreten ist.
 - 5 Die für das Verlangen zur Übernahme einer Nebentätigkeit vorgeschriebene Schriftform (§ 70 Abs. 2 Satz 1) gilt für den Widerruf des Verlangens entsprechend.
14. Die VV zu § 68 werden wie folgt geändert:
 - a) Die VV 2 und 3 werden VV 3 und 4. In der bisherigen VV 2 wird der Klammerhinweis gestrichen.
 - b) Als VV 2.1 bis 2.4 werden eingefügt:
 - 2.1 Die Genehmigung einer Nebentätigkeit ist bei einer zu besorgenden Beeinträchtigung dienstlicher Interessen zu versagen; sie darf nur aus einem solchen Grund versagt werden. Die Versagung darf nicht auf Erwägungen gestützt werden, die zu den dienstlichen Interessen keine Beziehung haben.
 - 2.2 Für die Versagung der Genehmigung einer Nebentätigkeit genügt nicht eine abstrakte Gefährdung dienstlicher Interessen. Nur die im Einzelfall begründete Besorgnis der Beeinträchtigung dienstlicher Interessen durch die Nebentätigkeit rechtfertigt die Versagung der Genehmigung dieser Tätigkeit.
 - 2.3 Die Versagung der Genehmigung einer Nebentätigkeit auf Grund des § 68 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 erfordert, daß die Nebentätigkeit nach Art und Umfang die Arbeitskraft des Beamten so stark in Anspruch nimmt, daß die ordnungsgemäße Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann. § 68 Abs. 2 Satz 3 trifft eine Aussage hinsichtlich des Umfangs der Nebentätigkeit; die Art der Nebentätigkeit kann ein Abweichen vom dem Regelungsumfang rechtfertigen.
 - 2.4 Bei der Entscheidung über die Genehmigung einer Nebentätigkeit nach § 68 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 bis 4 ist der Umfang der Nebentätigkeit ohne Bedeutung.
 - c) Als VV 5 und 6 werden angefügt:
 - 5 Satz 1 der VV 4 zu § 67 gilt entsprechend für den Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit.
 - 6 Die für Entscheidungen über Anträge auf Erteilung der Genehmigung einer Nebentätigkeit vorgeschriebene Schriftform (§ 70 Abs. 2 Satz 1) gilt für den Widerruf der Genehmigung entsprechend.
15. Die VV zu § 69 werden wie folgt geändert:
 - a) In der VV 1.1 werden hinter den Wörtern „§ 69“ die Wörter „Abs. 1“ eingefügt.
 - b) Als VV 3 und 4 werden angefügt:
 - 3 Für die Untersagung einer Nebentätigkeit nach § 69 Abs. 2 Satz 2 gilt Satz 1 der VV 4 zu § 67 entsprechend.
 - 4 Die Untersagung einer Nebentätigkeit bedarf der Schriftform.
16. Die VV zu § 70 werden wie folgt geändert:
 - a) Die VV 1 wird durch folgende VV 1.1 und 1.2 ersetzt:
 - 1.1 Nebentätigkeiten, die auf Verlangen (§ 67), Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten übernommen werden, dürfen auch innerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden.

- 1.2 Bei Zulassung einer Ausnahme nach § 70 Abs. 1 Satz 2, über die der Dienstvorsetzte nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet, darf auf die Nachleistung der versäumten Arbeitszeit nicht verzichtet werden.
- b) In der VV zu § 71 werden in Satz 1 die Wörter „Abs. 2“ durch die Wörter „Abs. 4“ ersetzt.
17. Die VV zu § 71 werden wie folgt geändert:
- a) In der VV 1.1 wird hinter Satz 1 als Satz 2 eingefügt:
Einer besonderen Aufforderung des Dienstvorgesetzten dazu bedarf es nicht.
- b) In der VV 3.1 wird Satz 1 gestrichen.
- c) In der VV 4 erhält in Satz 3 der Klammerhinweis die Fassung "(§ 67 Satz 3, § 68 Abs. 3, § 69 Abs. 2 Satz 2 und die VV dazu)".
18. Als VV zu § 72 werden eingefügt:
- VV zu § 72
Die für Entscheidungen über Anträge auf Erteilung einer Genehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 vorgeschriebene Schriftform (§ 70 Abs. 2 Satz 1) gilt für den Widerruf der Genehmigung entsprechend.
19. Die VV zu § 76 werden wie folgt geändert:
- a) In der VV 4.2 werden in Satz 2 die Wörter „die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde“ durch die Wörter „der Dienstvorsetzte“, das Wort „ihr“, durch das Wort „ihm“ und das Wort „sie“ durch das Wort „er“ ersetzt.
- b) In der VV 4.3 werden in Satz 4 die Wörter „der obersten Dienstbehörde oder von ihr bestimmten Behörde“ durch die Wörter „des Dienstvorgesetzten“ ersetzt.
20. Als VV zu § 78 a wird eingefügt:
- VV zu § 78 a
Die Anordnung oder Genehmigung von Mehrarbeit nach § 78 a Abs. 1 Satz 2 bedarf der Schriftform.
21. In der VV 1 zu § 79 werden in Satz 2 die Wörter „und auf Verlangen auch über die Art“ gestrichen.
22. Als VV zu § 85 a werden eingefügt:
- VV zu § 85 a
- 1.1 Bei der Entscheidung über einen Antrag nach § 85 a Abs. 1 ist das persönliche und familiäre Interesse des Beamten mit den dienstlichen Interessen abzuwägen, wobei unter anderem personalwirtschaftliche und verwaltungstechnische Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind.
- 1.2 Die Feststellung, ob durch die Gewährung von Arbeitszeitermäßigung oder Urlaub dienstliche Interessen beeinträchtigt werden, kann für Gruppen von Fällen (z. B. für Inhaber bestimmter Funktionen) und für bestimmte Tatbestände getroffen werden; bei wesentlichen Besonderheiten muß jedoch eine Einzelfallentscheidung möglich bleiben. In der Landesverwaltung kommt eine Arbeitszeitermäßigung für Leiter von Behörden oder Einrichtungen und deren Stellvertreter in der Regel nicht in Betracht; im übrigen trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Feststellung nach Satz 1.
- 2 Die Arbeitszeit kann auch um weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden. Sie kann für einzelne Beamtengruppen auf bestimmte Wochenstundenzahlen beschränkt werden; VV 1.2 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend. Die ermäßigte Arbeitszeit muß nicht auf alle Arbeitstage einer Woche gleichmäßig verteilt werden; die Verteilung muß aber mit Beschränkung auf eine Woche vorgenommen werden.
23. Die VV zu § 91 erhalten folgende Fassung:
- VV zu § 91
- 1.1 Ersatz kann gewährt werden, wenn der Schaden in Ausübung des Dienstes durch ein auf äußerer Einwirkung beruhendes plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes Ereignis eingetreten ist, ohne daß gleichzeitig ein Körperschaden verursacht wurde. Die für den Ersatz von Sachschäden bei Dienstunfällen maßgebende Verwaltungsvorschrift zu § 32 BeamtVG (GMBL 1980 S. 742/MBL NW. 1981 S. 230) mit Ausnahme der Tz 32.1.1, 32.1.6.2, 32.1.8 und 32.2 BeamtVGwV und die dazu ergangenen Durchführungshinweise (RdErl. d. Finanzministers v. 6. 2. 1981 - SMBl. NW. 20323 -) gelten entsprechend.
- 1.2 Zum Dienst gehören auch Dienstreisen, Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort sowie Fahrten, die nach § 22 LRKG und § 15 LUKG/BUKG i. V. m. § 8 TEVO entschädigt werden. Dagegen gehören nicht zum Dienst das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle (§ 91 Abs. 1 Satz 2) sowie die Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen (Personalfeiern, Personalausflüge und dgl.).
- 2 Ersatz kann ferner gewährt werden, wenn der Schaden bei der ordnungsgemäßen Wahrnehmung von Rechten oder bei der Erfüllung von Pflichten nach dem Landespersonalvertretungsgesetz oder dem Schwerbehindertengesetz oder in Ausübung oder infolge der Tätigkeit als Mitglied des Landespersonalausschusses (§ 109 Abs. 3 LBG) oder als Mitglied einer Disziplinarkammer (§ 45 Abs. 4 DO NW) eingetreten ist; Satz 2 der VV 1.2 gilt entsprechend.
24. In der VV 3 zu § 92 werden in Satz 1 Halbsatz 2 die Wörter „der obersten Dienstbehörde“ durch die Wörter „des Dienstvorgesetzten“ ersetzt.
25. Die VV zu § 98 erhalten folgende Fassung:
- VV zu § 98
- 1 Bei der Entscheidung über die Rückforderung zuviel gezahlter sonstiger Leistungen sind die Nummern 12.2.0.1 bis 12.2.25 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz (GMBL 1980 S. 290/MBL NW. 1980 S. 2235) entsprechend anzuwenden.
- 2 Von der Rückforderung ist aus Billigkeitsgründen abzusehen,
- a) wenn die überzahlten Beträge nicht durch Anrechnung auf noch auszustellende Leistungen eingezogen werden können und das Einziehungsverfahren Kosten verursachen würde, die die zuviel gezahlten Leistungen übersteigen,
- b) soweit eine Rückforderung nach Lage des Einzelfalles eine besondere Härte bedeuten würde.
26. In der VV 3 zu § 99 werden das Wort „anderen“ und die Wörter „Nr. 2“ gestrichen.
27. Die VV zu § 189 werden wie folgt geändert:
- a) Die VV 1.1 wird VV 1; in ihr werden in Satz 1 die Wörter „des mittleren Dienstes“ gestrichen.
- b) Die VV 1.2 wird gestrichen.
- c) In der VV 2 werden in Satz 1 die Wörter „VV 1.1 und 1.2 gelten“ durch die Wörter „VV 1 gilt“ ersetzt.
- MBl. NW. 1982 S. 22.

244
21703

Maßnahmen zur Rückführung der Evakuierten

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 12. 12. 1981 - I C 5 - 1400.4

Meine Runderlasse v. 12. 8. 1955, 17. 5. 1956 - V A 2 - 2402 - 632/56 - n. v., v. 7. 12. 1956 - V A 2 - 2402 - 2116/56 - n. v. und v. 5. 9. 1962 (SMBl. NW. 244) werden aufgehoben.

- MBl. NW. 1982 S. 23.

631

**Verwaltungsvorschriften
zur
Haushaltssystematik
des Landes Nordrhein-Westfalen
(VV - HS)**

**Ergänzung der „Allgemeinen Hinweise
zu den Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan“**

RdErl. d. Finanzminister v. 18. 12. 1981 -
I D 5 - 0013 - 3.12

Mein RdErl. v. 20. 11. 1973 (SMBI. NW. 631) wird geändert.

Die mit RdErl. v. 18. 11. 1976 (MBI. NW. S. 2600) bekanntgegebene Ergänzung der Nr. 2.211 wird durch die nachstehende Neufassung ersetzt:

Für den Zahlungsverkehr zwischen Bund, Ländern und Gemeinden (GV) ist ab dem **Haushaltsjahr 1983** folgendes zu beachten:

Innerhalb des öffentlichen Bereichs sind Zahlungen grundsätzlich nach dem **Zahlungsweg** zu behandeln (zahlende oder empfangende Einrichtungen). Dabei ist entscheidend, ob die Zahlungen gemäß den generellen Veranschlagungsgrundsätzen des Haushaltsgrundsatzgesetzes und der Gemeindehaushaltsverordnung in den Haushaltsplänen der beteiligten Einrichtungen veranschlagt sind oder nicht und wie der Haushaltsvollzug geregelt ist. Bei Maßnahmen, die nicht jeweils von Bund, Ländern oder Gemeinden (GV) allein, sondern „gemeinsam“ finanziert werden, sind die anteiligen Bundesmittel grundsätzlich an die Länder zu zahlen, von diesen zu vereinnahmen und der Gesamtbetrag (einschl. Landesanteil) entweder direkt zu verausgaben oder an die Gemeinden (GV) weiterzuleiten und von diesen als Zuweisungen des Landes zu vereinnahmen. Eine „gemeinsame“ Finanzierung liegt nicht vor, wenn Maßnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden (GV) „parallel“ finanziert werden.

Bestimmend für den korrekten haushaltsmäßigen Nachweis des Zahlungsverkehrs zwischen Bund, Ländern und Gemeinden (GV) sind die vorgegebenen Regelungen über die Bewirtschaftung der Bundes- und Landesmittel sowie der Empfänger der Zahlungen.

Die **Bewirtschaftung** der Haushaltsmittel kann erfolgen durch

- Bundesdienststellen
- Landesdienststellen
- kommunale Dienststellen.

Empfänger der Zahlungen können sein

- Länder
- Gemeinden (GV)
- Dritte, aber auch Gebietskörperschaften bei Zahlungen aufgrund privatrechtlicher Beziehungen (z. B. Mietausgaben des Landes an Gemeinden, Erschließungsbeiträge des Bundes an Gemeinden).

Nach den vorgenannten Kriterien wird der Zahlungsverkehr zwischen Bund, Ländern und Gemeinden (GV) in folgende Fallgruppen gegliedert:

1. Bund-Länder-Verhältnis

Fallgruppe A₁:

Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Bundes liegt bei Bundesdienststellen; Empfänger der Zahlungen sind Dritte.

Empfänger können auch die Länder und die Gemeinden (GV) sein, wenn den Zahlungen privatrechtliche Beziehungen zugrundeliegen.

Es handelt sich insoweit nicht um einen Zahlungsverkehr innerhalb des „öffentlichen Bereichs“. Solche Ausgaben sind im Bundeshaushalt nicht als Zahlungen an Länder oder Gemeinden (GV), sondern, soweit es sich nicht um sächliche Verwaltungsausgaben, z. B. Mieten handelt, als Zahlungen an „sonstige Bereiche“ zu veranschlagen (z. B. Gr.Nr. 66 bis 68, 86, 89). Die Länder und Gemeinden (GV) vereinnahmen diese Beträge korrespondierend.

Beispiele:

- Erwerb von Kraftfahrzeugen
- Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume, auch wenn der Eigentümer eine Gebietskörperschaft ist
- Erschließungsbeiträge an Gemeinden (GV)
- Ersatzleistungen des Bundes an Gemeinden (GV) oder Private für Straßenschäden.

Fallgruppe B₁:

Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Bundes liegt bei Bundesdienststellen; Empfänger der Zahlungen sind die Länder aufgrund öffentlich-rechtlicher Beziehungen. Es handelt sich somit um einen Zahlungsverkehr innerhalb des „öffentlichen Bereichs“. Solche Ausgaben sind im Bundeshaushalt als Zahlungen an Länder zu veranschlagen. Die Länder vereinnahmen diese Beträge korrespondierend.

Für die Veranschlagung im Bundeshaushalt und in den Landeshaushalten kommen folgende Gruppen in Betracht:

Gr.- Nr.	Ausgabe - Bund	Gr.- Nr.	Einnahme - Länder	Ausgabe - Länder
612	Allgemeine Finanzausweisungen an Länder	211	Allgemeine Finanzausweisungen vom Bund	
622	Schuldendiensthilfen an Länder	221	Schuldendiensthilfen vom Bund	
632	Erstattungen von Verwaltungsausgaben an Länder	231	Erstattungen von Verwaltungsausgaben vom Bund	
642	Sonstige Erstattungen an Länder	241	Sonstige Erstattungen vom Bund	Zuordnung nach dem GPI entsprechend der Zweckbestimmung
652	Sonstige Zuweisungen an Länder	251		
692	Vermögensübertragungen an Länder, soweit nicht Investitionszuweisungen	291	Sonstige Zuweisungen vom Bund	
852	Darlehen an die Länder	311	Vermögensübertragungen vom Bund, soweit nicht Investitionszuweisungen	
882	Zuweisungen für Investitionen an Länder	331	Schuldenaufnahmen beim Bund	
			Zuweisungen für Investitionen vom Bund	

Beispiele:

- Vom Bund zu erstattende Aufwendungen für Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
- Bundeszuschuß zum Berliner Haushaltsplan
- Zuweisungen für Modelleinrichtungen im Bildungswesen
- Erstattung der Kosten der Bundestagswahl.

Fallgruppe C₁:

Die Bewirtschaftung der Bundesmittel liegt bei Landesdienststellen. Empfänger der Zahlungen sind Dritte. Die mittelbewirtschaftenden Landesdienststellen weisen die zuständigen Bundeskassen zur Auszahlung der Mittel an Dritte an. Die Haushaltsmittel des Bundes berühren somit nicht die Landeshaushalte. Diese Mittel sind im Bundeshaushalt, soweit es sich nicht um Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben handelt, als Zahlungen an „sonstige Bereiche“ zu veranschlagen (z. B. bei Gr.Nr. 66 bis 68, 697 bis 699, 7, 81 bis 83, 86 u. 89).

Beispiele:

- Bundesautobahnen
- Versorgungsbezüge für Beschädigte aufgrund des Bundesversorgungsgesetzes (BVG).

Fallgruppe D₁:

Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Bundes liegt bei Landesdienststellen; Empfänger der Zahlungen sind die Länder. Es handelt sich um einen Zahlungsverkehr innerhalb des „öffentlichen Bereichs“. Solche Ausgaben sind im Bundeshaushalt als Zahlungen an Länder zu veranschlagen. Die Länder vereinnahmen diese Beträge korrespondierend. Die in Betracht kommenden Gruppe-

rungsnummern für die Veranschlagung im Bundeshaushalt und in den Landeshaushalten sind unter Fallgruppe B₁ zusammengestellt.

Beispiele:

- Gemeinschaftsaufgaben
- Wohngeld
- Leistung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).

Maßnahmen, die vom Bund und von den Ländern „gemeinsam“ finanziert werden, sind stets der Fallgruppe D₁ zuzuweisen. Maßnahmen der Länder, die vom Bund ausnahmsweise zu 100 v. H. finanziert werden, sind hingegen der Fallgruppe D₁ nur dann zuzuordnen, wenn der gesamte Bereich, zu dem die Maßnahmen gehören, der Fallgruppe D₁ zugeordnet ist und eine unterschiedliche Handhabung unpraktikabel ist. Eine „gemeinsame“ Finanzierung liegt nicht vor, wenn Maßnahmen von Bund und Ländern „parallel“ finanziert werden.

2. Bund-Gemeinde-Verhältnis**Fallgruppe B₁:**

Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Bundes liegt bei Bundesdienststellen; Empfänger der Zahlungen sind die Gemeinden (GV) aufgrund öffentlich-rechtlicher Beziehungen. Es handelt sich somit um einen Zahlungsverkehr innerhalb des „öffentlichen Bereichs“. Solche Ausgaben sind im Bundeshaushalt als Zahlungen an Gemeinden (GV) zu veranschlagen. Die Gemeinden (GV) vereinnahmen diese Beträge korrespondierend.

Für die Veranschlagung im Bundeshaushalt und in den kommunalen Haushalten kommen folgende Gruppen in Betracht:

Gr.-Nr.	Ausgabe – Bund	Gr.-Nr.	Einnahme – Gemeinden (GV)	Ausgabe – Gemeinden (GV)
613	Allgemeine Finanzaufweisungen an Gemeinden (GV)	060	Sonstige allg. Zuweisungen von Bund, LAF, ERP-Sondervermögen	
623	Schuldendiensthilfen an Gemeinden (GV)	230	Schuldendiensthilfen von Bund, LAF, ERP-Sondervermögen	
633	Erstattungen von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV)	160	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts von Bund, LAF, ERP-Sondervermögen	Zuordnung nach dem GPl entsprechend der Zweckbestimmung
643	Sonstige Erstattungen an Gemeinden (GV)			
653	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	170	Zuweisungen für lfd. Zwecke von Bund, LAF, ERP-Sondervermögen	
693	Vermögensübertragungen an Gemeinden (GV), soweit nicht Investitionszuweisungen	360	Zuweisungen für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen von Bund, LAF, ERP-Sondervermögen	
883	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV)			
853	Darlehen an Gemeinden (GV)	370	Einnahmen aus Krediten von Bund, LAF, ERP-Sondervermögen	

Beispiele:

- Kostenanteil des Bundes für Bundesgartenschau
- Kostenanteil des Bundes nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz
- Zuweisungen des Bundes gem. Art. 106 Abs. 8 GG (Ausgleichsleistungen).

Fallgruppe E₂:

Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Bundes liegt bei kommunalen Dienststellen; Empfänger der Zahlungen sind Dritte. Die mittelbewirtschaftenden kommunalen Dienststellen weisen die zuständigen Bundeskassen zur Auszahlung der Mittel an die Dritten an. Die Haushaltsmittel des Bundes berühren somit nicht die kommunalen Haushalte. Diese Mittel sind im Bundeshaushalt, soweit es sich nicht um Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben handelt; als Zahlungen an „sonstige Bereiche“ zu veranschlagen (z. B. bei Gr.Nr. 66 bis 68, 697 bis 699, 7, 81 bis 83, 86 und 89).

Beispiele:

- Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG)
- Leistungen für den erweiterten Katastrophenschutz
- Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz und dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz
- Kosten der Rückführung von Deutschen.

3. Land-Gemeinde-Verhältnis**Fallgruppe C₁:**

Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Landes liegt bei Landesdienststellen; Empfänger der Zahlungen sind Dritte. Empfänger können auch die Gemeinden (GV) sein, wenn den Zahlungen privatrechtliche Beziehungen zugrundeliegen. Es handelt sich insoweit nicht um einen Zahlungsverkehr innerhalb des „öffentlichen Bereichs“. Solche Ausgaben sind im Landeshaushalt nicht als Zahlungen an Gemeinden (GV), sondern, soweit es sich nicht um sächliche Verwaltungsausgaben, z. B. Mieten usw. handelt, als Zahlungen an „sonstige Bereiche“ zu veranschlagen (z. B. Gr.Nr. 66 bis 68, 86, 89). Die Gemeinden (GV) vereinnahmen diese Beträge korrespondierend.

Beispiele:

- Erwerb von Kraftfahrzeugen
- Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume, auch wenn der Eigentümer eine Gebietskörperschaft ist.

Fallgruppe D₁:

Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Landes liegt bei Landesdienststellen; Empfänger der Zahlungen sind die Gemeinden (GV) aufgrund öffentlich-rechtlicher Beziehungen. Es handelt sich somit um einen Zahlungsverkehr innerhalb des „öffentlichen Bereichs“. Solche Ausgaben sind im Landeshaushalt als Zahlungen an Gemeinden (GV) zu veranschlagen. Die Gemeinden (GV) vereinnahmen die Beträge korrespondierend.

Für die Veranschlagung im Landeshaushalt und in den kommunalen Haushalten kommen folgende Gruppen in Betracht:

Gr.-Nr.	Ausgabe – Land	Gr.-Nr.	Einnahme – Gemeinden (GV)	Ausgabe – Gemeinden (GV)
613	Allgemeine Finanzausweisungen an Gemeinden (GV)	041	Schlüsselzuweisungen vom Land	Zuordnung nach dem GPl entsprechend der Zweckbestimmung
		051	Bedarfszuweisungen vom Land	
		061	Sonst. allg. Zuweisungen vom Land	
623	Schuldendiensthilfen an Gemeinden (GV)	231	Schuldendiensthilfen vom Land	
633	Erstattungen von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV)	161	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts vom Land	
643	Sonstige Erstattungen an Gemeinden (GV)			
653	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	171	Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Land	
693	Vermögensübertragungen an Gemeinden (GV), soweit nicht Investitionszuweisungen	361	Zuweisungen für Investitionen u. Investitionsförderungsmaßnahmen vom Land	
883	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV)			
853	Darlehen an Gemeinden (GV)	371	Einnahmen aus Krediten vom Land	

Beispiel:

- Leistungen der Länder im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs.

Fallgruppe E₁:

Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Landes liegt bei kommunalen Dienststellen; Empfänger der Zahlungen sind Dritte. Die mittelbewirtschaftenden kommunalen Dienststellen weisen die zuständigen Landeskassen zur Auszahlung der Mittel an die Dritten an. Die Haushaltsmittel des Landes berühren somit nicht die kommunalen Haushalte. Diese Mittel sind im Landeshaushalt, soweit es sich nicht um Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben handelt, als Zahlungen an „sonstige Bereiche“ zu veranschlagen (z. B. bei Gr.Nr. 66 bis 68, 697 bis 699, 7, 81 bis 83, 86 und 89).

Beispiele:

- Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz.

7130

Genehmigungsbedürftige Anlagen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 22. 12. 1981 - III B 1 - 8840 - (III Nr. 24/81)

1. Mein RdErl. v. 23. 3. 1982 (n. v.) - III B 4 - 8818 - III 30/82 (SMBL. NW. 7130) und meine Bek. v. 14. 11. 1987 (SMBL. NW. 7130) werden aufgehoben.
2. In Abschnitt II Nr. 1 Buchst. a) des Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 24. 10. 1975 (SMBL. NW. 7130) wird der Klammerzusatz „(z. B. Technische Richtlinie für Emissionsmessungen an Kupolöfen)“ gestrichen. Insoweit ergeht dieser RdErl. im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

- MBL. NW. 1982 S. 28.

920

**Verfolgung und Ahndung
von Verkehrsordnungswidrigkeiten
durch die Ordnungsbehörden**

RdErl. d. Innenministers v. 20. 11. 1981 -
IV A 2 - 2510/271/7

- 1 Allgemeine Richtlinien für die Kreisordnungsbehörden und die örtlichen Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden)
 - 1.1 Zuständigkeiten
 - 1.1.1 Sachliche Zuständigkeit
 - 1.1.2 Örtliche Zuständigkeit
 - 1.2 Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten
 - 1.2.1 Allgemeine Verfahrensgrundsätze
 - 1.2.2 Besondere Verfahrensgrundsätze
 - 1.3 Entscheidungen der Ordnungsbehörde
 - 1.3.1 Einstellung des Verfahrens
 - 1.3.2 Bußgeldbescheid
 - 1.4 Verfahren nach Einspruch
 - 1.4.1 Eigene Prüfung und Abgabe an die Staatsanwaltschaft
 - 1.4.2 Beteiligung der Ordnungsbehörde am gerichtlichen Bußgeldverfahren
 - 1.5 Vollstreckung des Bußgeldbescheides
 - 1.5.1 Zulässigkeit
 - 1.5.2 Verfahren
 - 1.6 Verfahren bei bestimmten Personengruppen
 - 1.6.1 Geltung der Richtlinien für die Polizei
 - 1.6.2 Personen ohne Inlandswohnsitz
 - 1.6.3 Stationierungstreitkräfte
 - 1.6.4 Exterritoriale
 - 1.7 Gnadengesuche
 - 1.8 Akteneinsicht, örtliche Karteien, Aufbewahrung der Akten
 - 1.8.1 Akteneinsicht
 - 1.8.2 Örtliche Karteien
 - 1.8.3 Aufbewahrung
- 2 Besondere Richtlinien für die Kreisordnungsbehörden
 - 2.1 Verwarnung
 - 2.2 Auskunft aus dem Verkehrszentralregister
 - 2.3 Bußgeldbescheid
 - 2.4 Fahrverbot
 - 2.5 Mitteilung an das Kraftfahrt-Bundesamt
- 3 Schlußbestimmungen

1 Allgemeine Richtlinien für die Kreisordnungsbehörden und die örtlichen Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden)

1.1 Zuständigkeiten

1.1.1 Sachliche Zuständigkeit

Die Kreisordnungsbehörden sind zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten nach den §§ 24 und 24a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), abweichend hiervon sind die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Straßenverkehr nach § 24 StVG (Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörden vom 25. September 1979 - GV. NW. S. 652/SGV. NW. 45 -). Die Zuständigkeit der Polizeibehörden bleibt unberührt.

Die Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörden für Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Rahmen der Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs nach § 48 Abs. 4 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) bleibt unberührt, z.B. Anordnung der Weiterfahrt, Versetzen oder Sicherstellen (Abschleppen) eines Fahrzeugs.

1.1.2 Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) die Ordnungsbehörde, in deren Bezirk die Verkehrsordnungswidrigkeit begangen oder entdeckt worden ist.

Auf Grund übereinstimmender Verwaltungspraxis in den Bundesländern sieht die gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 OWiG zuständige Ordnungsbehörde bei Verkehrsordnungswidrigkeiten in der Regel davon ab, tätig zu werden. § 39 OWiG bleibt unberührt.

1.2 Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten

1.2.1 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

1.2.1.1 Wegen der allgemeinen Grundsätze für die Verfolgung von Verkehrsverstößen sowie wegen des Verfahrens bei der Erteilung von Verwarnungen und bei Ordnungswidrigkeiten-Anzeigen wird auf den RdErl. v. 12. 2. 1981 (SMBL. NW. 20510) „Verfolgung von Verkehrsverstößen durch die Polizei“ verwiesen. Die Vordrucke gemäß Anlage 5 des vorgenannten RdErl. sind ihrem materiellen Inhalt nach verbindlich. In der Form können sie - insbesondere im Hinblick auf eine ADV-gerechte Vordruckgestaltung - verändert werden.

1.2.1.2 Durch die Ausstattung der Ordnungsbehörden (Bußgeldstellen) mit den notwendigen Kräften und Mitteln ist sicherzustellen, daß Ordnungswidrigkeiten-Verfahren so schnell wie möglich abgewickelt werden. Dazu zwingt nicht nur die kurze Verjährungsfrist von 3 Monaten gemäß § 26 Abs. 3 StVG bei Verkehrsordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG; auch die erstrebte Wirkung in Bezug auf ein künftig verkehrsgerechtes Verhalten hängt wesentlich von der Erreichung dieses Zieles ab.

1.2.2 Besondere Verfahrensgrundsätze

1.2.2.1 Gehen Anzeigen Dritter wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten bei den Ordnungsbehörden ein oder stellen sie im Zusammenhang mit ihren sonstigen Aufgaben z.B. als Straßenverkehrsbehörde selbst Verkehrsordnungswidrigkeiten fest, so haben sie im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens etwa notwendige Ermittlungen grundsätzlich selbst zu führen. Eine Inanspruchnahme der Polizei kommt nur in begründeten Ausnahmefällen in Betracht.

1.2.2.2 Ist die Ordnungsbehörde, bei der die Anzeige eingeht, nicht zuständig, leitet sie die Anzeige an die zuständige Ordnungsbehörde weiter.

1.2.2.3 Die Ordnungsbehörde gibt die Sache an die Staatsanwaltschaft ab, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß die Tat eine Straftat ist (§§ 41, 21 OWiG).

- 1.3 Entscheidungen der Ordnungsbehörde**
- 1.3.1 Einstellung des Verfahrens**
Für die Einstellung des Verfahrens gilt Nr. 3.1.6 des in Nr. 1.2.11 genannten RdErl. entsprechend.
- 1.3.2 Bußgeldbescheid**
Der Bußgeldbescheid ist grundsätzlich dem Betroffenen zuzustellen. Dies kann durch eingeschriebenen Brief, mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekenntnis geschehen (§ 50 Abs. 1 Satz 2, § 51 Abs. 1 OWiG i.V.m. dem Landeszustellungsgesetz (LZG)).
Einem Betroffenen ist der Bußgeldbescheid auch dann zuzustellen, wenn er nur beschränkt geschäftsfähig ist; dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen ist der Bußgeldbescheid formlos zuzuleiten (§ 51 Abs. 2 OWiG).
Hat der Betroffene einen gewählten Verteidiger, dessen Vollmacht sich bei den Akten befindet, oder ist ein Verteidiger bestellt, soll der Bußgeldbescheid nur diesem zugestellt werden. Ist der Verteidiger ein Rechtsanwalt, ist ihm der Bußgeldbescheid gegen Empfangsbekenntnis zuzustellen. Der Betroffene wird von der Zustellung zugleich unterrichtet. Dabei erhält er formlos eine Abschrift des Bußgeldbescheides (§ 51 Abs. 3 OWiG).
Der Bußgeldbescheid gegen einen Jugendlichen soll auch dem Erziehungsberechtigten, der nicht gleichzeitig gesetzlicher Vertreter des Betroffenen ist, formlos mitgeteilt werden; bei mehreren Erziehungsberechtigten genügt die Mitteilung an einen von ihnen (§ 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 87 Abs. 2 und Abs. 5 Satz 3 des Jugendgerichtsgesetzes - JGG).
Bei der Zustellung eines Bußgeldbescheides sind die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften - AVV - zum LZG, RdErl. d. Innenministers v. 4. 12. 1957 (SMBl. NW. 2010), zu beachten.
- 1.4 Verfahren nach Einspruch**
- 1.4.1 Eigene Prüfung und Abgabe an die Staatsanwaltschaft**
- 1.4.1.1** Ist der Einspruch rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Form eingelegt, so prüft die Ordnungsbehörde, ob die Beschuldigung aufrechterhalten werden kann oder der Bußgeldbescheid zurückzunehmen ist (§ 69 Abs. 1 Satz 2 OWiG). Zu diesem Zweck kann sie
- weitere Ermittlungen anordnen oder selbst vornehmen,
 - von Behörden und sonstigen Stellen die Abgabe von Erklärungen über dienstliche Wahrnehmungen, Untersuchungen und Erkenntnisse verlangen.
- Die Ordnungsbehörde kann dem Betroffenen auch Gelegenheit geben, innerhalb einer zu bestimmenden Frist dahingehend Stellung zu nehmen, ob und welche Tatsachen und Beweismittel er im weiteren Verfahren zu seiner Entlastung vorbringen will; dabei ist er darauf hinzuweisen, daß es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.
- 1.4.1.2** Wird an der Beschuldigung festgehalten oder ist der Einspruch nicht wirksam eingelegt, so sind die Akten der Staatsanwaltschaft zu übersenden (§ 66 Abs. 1 Satz 1 OWiG). Die Ordnungsbehörde kann eine Ablichtung/Durchschrift des Bußgeldbescheides zurückbehalten. Sie kann in besonderen Fällen die Staatsanwaltschaft auf einem gegen Rückgabe beigefügten Formblatt um Mitteilung über den Ausgang des Verfahrens, ggf. unter Beifügung der gerichtlichen Entscheidung, bitten.
- 1.4.2 Beteiligung der Ordnungsbehörde am gerichtlichen Bußgeldverfahren**
In der Regel soll die Ordnungsbehörde darauf verzichten, am gerichtlichen Bußgeldverfahren nach § 76 OWiG beteiligt zu werden, da bei Verkehrsordnungswidrigkeiten die Sachkunde des Gerichts und der Staatsanwaltschaft vorausgesetzt werden kann.
- 1.5 Vollstreckung des Bußgeldbescheides**
- 1.5.1 Zulässigkeit**
Die Vollstreckung ist zulässig, wenn der Bußgeldbescheid rechtskräftig geworden ist (§ 89 OWiG). Zuständig ist die Ordnungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat (§ 92 OWiG). Das gilt auch dann, wenn der Einspruch zurückgenommen oder verworfen wird.
- 1.5.2 Verfahren**
Das Vollstreckungsverfahren richtet sich gemäß § 90 Abs. 1 OWiG nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen. Daneben sind die Vorschriften des OWiG, insbesondere über Zahlungserleichterungen (§ 93), die Erzwingungshaft (§ 96) und die Vollstreckung gegen Jugendliche und Heranwachsende (§ 98), zu beachten.
- 1.6 Verfahren bei bestimmten Personengruppen**
- 1.6.1 Geltung der Richtlinien für die Polizei**
Wegen der Verfolgung von Verkehrsverstößen bei Kindern, Jugendlichen, Heranwachsenden, Stationierungstreitkräften, Exterritorialen und Abgeordneten wird auf die Nr. 1.4 des in Nr. 1.2.11 genannten RdErl. verwiesen. Ergänzend gelten die folgenden Richtlinien.
- 1.6.2 Personen ohne Inlandswohnsitz**
- 1.6.2.1** Bei Personen, die im Geltungsbereich der Strafprozeßordnung keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, ist in der Regel eine Sicherheitsleistung und die Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten zu verlangen, um die Durchführung des Bußgeldverfahrens sicherzustellen. Der RdErl. v. 28. 8. 1980 (SMBl. NW. 20510) „Erhebung von Sicherheitsleistungen durch die Polizei“ ist entsprechend anzuwenden.
- 1.6.2.2** Die Ordnungsbehörde hat den als Sicherheit geleisteten Geldbetrag oder die beschlagnahmte Sache zu verwahren.
- 1.6.2.3** Der Bußgeldbescheid ist dem Zustellungsbevollmächtigten zuzustellen. Ist ein solcher nicht bestellt, ist zu prüfen, ob eine Zustellung im Ausland erfolgen kann; andernfalls kommt eine öffentliche Zustellung in Betracht (vgl. Nrn. 18 und 19 AVV zum LZG).
- 1.6.2.4** Sobald der Bußgeldbescheid rechtskräftig ist, wird die Sicherheitsleistung mit der Geldbuße und den Kosten verrechnet. Wird das Verfahren eingestellt, so ist der Betrag zurückzuerstatten. Das gilt auch, soweit die Sicherheitsleistung höher ist als Geldbuße und Kosten. In beschlagnahmte Sachen kann nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vollstreckt werden.
- 1.6.2.5** Die Sicherheitsleistung oder die beschlagnahmten Sachen stehen im Falle eines Einspruchs auch für die Vollstreckung einer gerichtlichen Bußgeldentscheidung zur Verfügung.
- 1.6.3 Stationierungstreitkräfte**
- 1.6.3.1** Ordnungswidrigkeiten-Anzeigen gegen Mitglieder der Stationierungstreitkräfte, des zivilen Gefolges und deren Angehörige sind, sofern diese Personen der Militärgerichtsbarkeit unterliegen, zunächst den einzelnen Verbindungsstellen zuzuleiten, damit diese Stellen darüber entscheiden, ob sie das Verfahren übernehmen oder die Entscheidung der Ordnungsbehörde überlassen. Den Verzicht teilt die Verbindungsstelle der Ordnungsbehörde nach Anhörung des Betroffenen mit. Über die Anzeige ist dann - wie sonst üblich - zu entscheiden. Der Bußgeldbescheid ist über die Verbindungsstelle zuzustellen.
Im Bußgeldverfahren nehmen die Ordnungsbehörden die Aufgaben der Staatsanwaltschaft nach Art. 3 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut vom 18. August 1961 (BGBl. II S. 1183) wahr (§ 46 Abs. 2 OWiG).

1.6.32 Der Militärgerichtsbarkeit unterliegen nicht

- Mitglieder des zivilen Gefolges und Angehörige mit deutscher Staatsangehörigkeit oder ständigem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland,
- Angehörige der Mitglieder des zivilen Gefolges der kanadischen Stationierungstreitkräfte,
- Mitglieder des zivilen Gefolges und Angehörige der Stationierungstreitkräfte der Niederlande und der USA,
- Jugendliche der französischen Stationierungstreitkräfte,
- Mitglieder der Truppe und des zivilen Gefolges sowie Angehörige der dänischen, griechischen, italienischen, luxemburgischen, norwegischen, portugiesischen oder türkischen Stationierungstreitkräfte.

1.6.4 Exterritoriale

Kann ein Verkehrsverstoß nicht geahndet werden, weil der Betroffene nach den §§ 18-20 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) der deutschen Gerichtsbarkeit nicht unterliegt, so haben die Ordnungsbehörden das Auswärtige Amt, bei Inhabern eines Konsularausweises die zuständige Staats-/Senatskanzlei zu unterrichten. Auf den RdErl. v. 10. 12. 1963 (SMBl. NW. 20510) „Verhalten gegenüber exterritorialen Personen; hier: Maßnahmen der Polizei bei Verkehrsdelikten“ wird verwiesen.

1.7 Gnadengesuche

Gnadengesuche sind mir über den Regierungspräsidenten oder dem Regierungspräsidenten mit den Vorgängen und einer ausführlichen Stellungnahme vorzulegen (vgl. den Erlaß des Ministerpräsidenten über die Ausübung des Rechts der Begnadigung vom 12. November 1951 - GS. NW. S. 569 -, zuletzt geändert durch Erlaß vom 2. Mai 1972 - GV. NW. S. 118 -, - SGV. NW. 321 - und den RdErl. v. 27. 12. 1972 (n.v.) - IV A 2 - 271/10 - SMBl. NW. 20510 -, geändert durch RdErl. v. 18. 4. 1978 „Verfahren in Gnadensachen bei Verkehrsordnungswidrigkeiten“).

1.8 Akteneinsicht, örtliche Karteien, Aufbewahrung der Akten

1.8.1 Akteneinsicht

Die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) v. 1. 1. 1977 sind anzuwenden (Nrn. 296, 182 ff.). Nr. 2.2 Satz 2 ist zu beachten.

1.8.2 Örtliche Karteien

Besondere Karteien oder Listen zur Erkennung von Mehrfachtätern sind nicht zulässig. Unberührt bleiben Karteien oder Listen, die aus kassentechnischen Gründen oder zur Aktenerschließung geführt werden.

1.8.3 Aufbewahrung

Akten über Bußgeldverfahren, in denen eine Geldbuße von mehr als DM 40,- rechtskräftig festgesetzt wurde, sind fünf Jahre aufzubewahren. In allen übrigen Fällen sowie bei Verwarnungsgeldverfahren beträgt die Aufbewahrungsfrist zwei Jahre. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem das Verfahren (ggf. einschl. Vollstreckung) abgeschlossen worden ist.

Die Vorschriften über die Aufbewahrungsdauer von Kassenunterlagen bleiben unberührt.

2 Besondere Richtlinien für die Kreisordnungsbehörden

2.1 Verwarnung

Auf Grund von Ordnungswidrigkeiten-Anzeigen der Polizei kann eine schriftliche Verwarnung mit Verwarnungsgeld ausnahmsweise dann erteilt werden, wenn sich herausstellt, daß es sich nur um eine geringfügige Verkehrsordnungswidrigkeit handelt. Ein Bußgeldbescheid würde in einem solchen Fall den Betroffenen vor allem wegen der Kosten nachteiligen. Diese Vorschrift ist nicht anzuwenden bei Anschlußbußgeldverfahren.

2.2 Auskunft aus dem Verkehrszentralregister

Kommt nach Abschluß der Ermittlungen unter Berücksichtigung der Äußerung des Betroffenen und etwaiger Zeugenaussagen ein Bußgeldbescheid mit einer Geldbuße von mehr als DM 40,- in Betracht, so ist - falls nicht schon durch die Polizei erledigt - eine Auskunft aus dem Verkehrszentralregister einzuholen und in eine der Akte beizufügende Hülle (Umschlag) zu nehmen. Bei der Gewährung von Akteneinsicht an mit dem Bußgeldverfahren nicht unmittelbar befaßte Stellen (z.B. Versicherungsgesellschaften oder von diesen bevollmächtigte Rechtsanwälte) sind die Auszüge aus dem Verkehrszentralregister in jedem Fall zurückzubehalten und der Akte nach Rückgabe wieder beizufügen.

2.3 Bußgeldbescheid

2.3.1 Der Vordruck (vgl. Anlage 5 des in Nr. 1.2.11 genannten RdErl.) wird in der Regel bereits durch die Polizei ausgefüllt. Ausgenommen sind Verkehrsunfälle, bei denen die Kreisordnungsbehörde den Vordruck - unter Zugrundelegung der von der Polizei übersandten Unfallanzeige - selbst ausfüllt.

2.3.2 Die Festsetzung der Geldbuße und die Anordnung eines Fahrverbots richten sich nach dem Bußgeldkatalog (vgl. Anlage 7 des in Nr. 1.2.11 genannten RdErl.).

2.4 Fahrverbot

2.4.1 Das Fahrverbot (§ 25 StVG) ist der nach § 68 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) zuständigen Straßenverkehrsbehörde mitzuteilen. Besitzt der Betroffene eine Sonderfahrerlaubnis nach § 14 StVZO, so ist die zuständige Dienststelle zu unterrichten.

2.4.2 Der Führerschein wird von der Kreisordnungsbehörde verwahrt, die das Fahrverbot angeordnet hat. Die Verbotsfrist beginnt erst von dem Tage an, an dem der Führerschein in Verwahrung genommen wird. Übersendet der Betroffene den Führerschein durch die Post, so ist ihm der Tag des Eingangs zu bestätigen und mitzuteilen, mit Ablauf welchen Tages das Fahrverbot endet.

Der Betroffene ist in jedem Fall darauf hinzuweisen, daß er den Führerschein bei der Kreisordnungsbehörde zu einem von ihr benannten Termin abholen kann, wenn er dies rechtzeitig vorher erklärt, oder daß ihm andernfalls der Führerschein mit der Post zugesandt wird.

2.4.3 Dem Betroffenen ist der Führerschein zu dem benannten Termin auszuhändigen oder durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein so rechtzeitig zu übersenden, daß er am letzten Werktag vor Ablauf der Verbotsfrist eintrifft. Der Betroffene ist darauf hinzuweisen, daß er vor Ablauf der Verbotsfrist kein Fahrzeug führen darf, für das das Fahrverbot gilt, selbst wenn er den Führerschein vorher erhält.

2.5 Mitteilung an das Kraftfahrt-Bundesamt

Rechtskräftige Bußgeldbescheide sind dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich mitzuteilen, wenn eine Geldbuße von mehr als DM 40,- festgesetzt oder ein Fahrverbot angeordnet wird (§§ 13, 13b StVZO). Für die Mitteilung ist der amtliche Vordruck zu benutzen (vgl. Anlage 5 des in Nr. 1.2.11 genannten RdErl.).

3 Schlußbestimmungen

Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Justizminister und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

Der RdErl. v. 21. 9. 1969 (SMBl. NW. 920) „Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten durch die Kreisordnungsbehörden“ wird aufgehoben.

II.

Ministerpräsident**Ungültigkeit
eines Konsularischen Ausweises**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 28. 12. 1981 -
I B 5 - 433 c - 4/75

Der am 6. März 1981 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte und bis zum 6. März 1983 gültige Konsularische Ausweis Nr. 3828 des Herrn Ali Haddou, Mitglied des Verwaltungspersonals des Königlich Marokkanischen Generalkonsulats Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

- MBl. NW. 1982 S. 31.

**Generalkonsulat
der Republik Uruguay, Hamburg**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 28. 12. 1981 -
I B 5 - 452 - 1/81

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Uruguay in Hamburg ernannten Herrn Francisco Javier Novoa am 11. Dezember 1981 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hamburg, Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Stadt Bonn, Schleswig-Holstein.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Leda Nelli da Silva, am 17. August 1978 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBl. NW. 1982 S. 31.

Finanzminister**Zulassung zur
Steuerberaterprüfung 1982**

Bek. d. Finanzministers v. 14. 12. 1981 -
S 0959 - 107 - V A 3

Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung 1982 wird voraussichtlich am 5. Oktober 1982 einheitlich im Bundesgebiet beginnen. Bewerber, die im Lande Nordrhein-Westfalen hauptberuflich tätig sind oder - wenn sie keiner beruflichen Tätigkeit nachgehen - dort wohnen bzw. bei mehrfachem Wohnsitz sich dort vorwiegend aufhalten, müssen ihre Anträge auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1982 bis spätestens

am 3. Mai 1982

beim Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Jägerhofstr. 6, 4000 Düsseldorf 30, einreichen.

Vordrucke für die Zulassungsanträge sowie Merkblätter über die Zulassung zur Steuerberaterprüfung, über die Durchführung der Prüfung und über die Bestellung als Steuerberater sind bei den Steuerberaterkammern, bei den Oberfinanzdirektionen und bei den Finanzämtern des Landes erhältlich.

Die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ergeben sich aus den §§ 36 und 37 des Steuerberatungsgesetzes (BGBl. 1975 I S. 2735, BStBl. 1975 I S. 1082).

Fotokopien bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden, die dem Zulassungsantrag beizufügen sind, müssen beglaubigt sein.

Körperbehinderten Personen werden auf Antrag die ihrer Behinderung entsprechenden Erleichterungen für die Fertigung der Klausurarbeiten gewährt (§ 18 Abs. 3 DVStB). Anträge dieser Art sind zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung zu stellen; dabei ist der Umfang der Körperbehinderung nachzuweisen.

Für das Zulassungsverfahren hat der Bewerber die Zulassungsgebühr von 150,- DM nach § 39 Abs. 1 StBerG zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung an die Landeshauptkasse Düsseldorf unter Angabe des Vermerks „12010-111 20“ zu entrichten.

- MBl. NW. 1982 S. 31.

Personalveränderungen**Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales****Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Ministerialrat A. Pieper zum Leitenden Ministerialrat

Regierungsdirektor Dr. E. Kugler zum Ministerialrat

Oberregierungsrat Dr. H. Ronig zum Regierungsdirektor

Regierungsrat K.-H. Ihmig zum Oberregierungsrat

Nachgeordnete Dienststellen**Arbeitsgerichtsbarkeit**

Es sind ernannt worden:

Richterin A. Döpking zur Richterin am Arbeitsgericht beim Arbeitsgericht Minden

Richter am Arbeitsgericht W. Kinold zum Direktor des Arbeitsgerichts beim Arbeitsgericht Essen

Richter D. Schroeder zum Richter am Arbeitsgericht beim Arbeitsgericht Köln

Richter P. Friedhofen zum Richter am Arbeitsgericht beim Arbeitsgericht Siegburg

Richter F. W. Heiringhoff zum Richter am Arbeitsgericht beim Arbeitsgericht Oberhausen

Richter H.-D. Schwartz zum Richter am Arbeitsgericht beim Arbeitsgericht Aachen

Richter J. Hempel zum Richter am Arbeitsgericht beim Arbeitsgericht Bielefeld

Richter am Arbeitsgericht Dr. A. Pauly zum Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht beim Landesarbeitsgericht Düsseldorf

Richterin M. Weisberg-Schwarz zur Richterin am Arbeitsgericht beim Arbeitsgericht Bielefeld

Richter L. Sauerland zum Richter am Arbeitsgericht beim Arbeitsgericht Mönchengladbach

Richter Dr. M. Coen zum Richter am Arbeitsgericht beim Arbeitsgericht Münster

Richterin I. Schmidt-Hense zur Richterin am Arbeitsgericht beim Arbeitsgericht Herne

Es sind versetzt worden:

Richter am Arbeitsgericht Dr. R. Vossen vom Arbeitsgericht Duisburg zum Arbeitsgericht Mönchengladbach

Richter am Arbeitsgericht J. Henke vom Arbeitsgericht Arnsberg zum Arbeitsgericht Iserlohn

- MBl. NW. 1982 S. 31.

Landesrechnungshof

Es wurden ernannt:

Ministerialrat A. Jansen zum Leitenden Ministerialrat

Regierungsdirektor Diplom-Kaufmann H. Lund zum Ministerialrat

Die Regierungsräte

H. van Meegen

M. Möhn

B. Müllenbach

Diplom-Volkswirt R. Wetterau

zu Oberregierungsräten.

- MBl. NW. 1982 S. 31.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Aufstellung
über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
seit dem 1. 11. 1981 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 30. 11. 1981

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 15. Dezember 1981 - LS - 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft)			
51658	Erster Änderungstarifvertrag vom 27. 10. 1981 zum Lohnstarifvertrag für Waldarbeiter in staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. 6. 1981	1. 10. 1981	4884/79
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
51659	Vereinbarung für Arbeiter der Ruhrkohle-Umschlags- und Speditions-Gesellschaft mbH, Duisburg - Übernahme der Tarifverträge über die Zahl der Freischichten und die Verdienstsicherung im rhein.-westf. Steinkohlenbergbau vom 21. 8. 1981	1. 7. 1981/ 1. 1. 1982	4605/118
51660	Tarifvereinbarung vom 21. 10. 1981 über die Erhöhung der Löhne, Gehälter, Vergütungen und Zulagen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden des Rheinischen Braunkohlenbergbaus sowie zur Änderung des Manteltarifvertrages in der Fassung vom 1. 11. 1980 (abgeschlossen mit der I. G. Bergbau und Energie)	1. 11. 1981/ 1. 1./1. 4. 1982	4885/34
51661	Tarifvereinbarung wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 11. 1981/ 1. 1./1. 4. 1982	4885/35
51662	Tarifvertrag über die Erhöhung der Gehälter, Löhne und Vergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Dahlbusch-Verwaltungs-AG, Gelsenkirchen zur Änderung des Gehalts- und Lohnstarifvertrages vom 15. 6. 1973	1. 9. 1981	5091/13
51663	Tarifvertrag über die Möglichkeit des Verzichts auf Spitzenbeträge ihrer Vergütung für Auszubildende der Dahlbusch-Verwaltungs-AG, Gelsenkirchen, vom 30. 10. 1981	1. 9. 1981	5091/14
51664	Lohnstarifvertrag für Arbeiter der Erdöl- und Erdgas-Bohr- und -Gewinnungsbetriebe einschl. der Werkstätten und Nebenbetriebe im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 12. 10. 1981	1. 10. 1981	5114/71
51665	Gehaltstarifvertrag für Angestellte der Erdöl- und Erdgas-Bohr- und -Gewinnungsbetriebe einschl. der Werkstätten und Nebenbetriebe im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 12. 10. 1981 (abgeschlossen mit der I. G. Bergbau und Energie)	1. 10. 1981	5114/72
51666	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 10. 1981	5114/73
51667	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DHV	1. 10. 1981	5114/74
51668	Tarifvertrag über die Vergütungen für alle Auszubildenden der Erdöl- und Erdgas-Bohr- und -Gewinnungsbetriebe einschl. der Werkstätten und Nebenbetriebe im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 12. 10. 1981 (abgeschlossen mit der I. G. Bergbau und Energie)	1. 10. 1981	5144/75
51669	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 10. 1981	5114/76
51670	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DHV	1. 10. 1981	5114/77
51671	Tarifvertrag vom 12. 10. 1981 zur Änderung des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Erdöl- und Erdgas-Bohr- und -Gewinnungsbetriebe einschl. der Werkstätten und Nebenbetriebe im Bundesgebiet und in West-Berlin in der Fassung vom 29. 2. 1980 (abgeschlossen mit der I. G. Bergbau und Energie)	1. 10. 1981	5114/78
51672	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 10. 1981	5114/79
51673	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DHV	1. 10. 1981	5114/80
51674	Manteltarifvertrag für Arbeiter und Angestellte im Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Süd-Baden vom 25. 8. 1981	1. 1. 1982/ 1. 1. 1983	5470
51675	Manteltarifvertrag für Angestellte wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1982/ 1. 1. 1983	5470/1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar-Reg.-Nr.
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
51676	Änderungstarifvertrag vom 12. 11. 1981 zum Tarifvertrag über eine Jahresschlußzahlung an alle Arbeitnehmer der keramischen Wand- und Bodenfliesenindustrie in Nordwestdeutschland vom 10. 10. 1975/8. 10. 1979 . .	1. 10. 1981	4844/76
51677	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Glas- und Spiegelmanufaktur Aktiengesellschaft, Gelsenkirchen-Schalke, vom 23. 9. 1981	1. 9. 1981	4953/42
51678	Tarifvertrag über einen Zuschuß bei Kurzarbeit für Arbeiter der Firma Teerschotter GmbH, Bochum, vom 6. 10. 1981	1. 10. 1981	5120/117
51679	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Vergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Gruppe I der Hohlglaserzeugungsindustrie in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Bayern und Baden-Württemberg vom 8. 10. 1981	1. 10. 1981	5190/30
51680	Tarifvertrag vom 8. 10. 1981 zur Änderung des Tarifvertrages über die Möglichkeit des Verzichts auf Spitzenbeträge der Ausbildungsvergütung für Auszubildende in der Gruppe I der Hohlglaserzeugungsindustrie im Bundesgebiet vom 25. 9. 1980	1. 10. 1981	5190/31
51681	Tarifvertrag zur Regelung der Gehälter und Vergütungen für Angestellte, Meister und Auszubildende des Betonsteingewerbes in Nordrhein-Westfalen vom 4. 8. 1981 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 7. 1981	5250/16
51682	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der keramischen Wand- und Bodenfliesenindustrie in Nordwestdeutschland vom 12. 11. 1981	1. 11. 1981	5370/27
51683	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Vestische Glashütte GmbH, Recklinghausen, vom 16. 10. 1981	1. 10. 1981	5454/5
Gewerbegruppe V-X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
51684	Tarifvertrag über die Vergütungen für alle Auszubildenden des Sanitär-Installateur-, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer- sowie Klempner- und Installateurhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 23. 3. 1981 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 3. 1981	4866/14
51685	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister des Sanitär-Installateur-, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer- sowie Klempner- und Kupfer-schmiedehandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 23. 3. 1981 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 3. 1981	5410/39
51686	Protokoll über eine Vereinbarung zur Erhöhung der Löhne für Arbeiter der Firma Wilh. Kruk GmbH & Co., Essen, vom 13. 5. 1981	1. 4. 1981	5430/24
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
51687	Vereinbarung über eine Schlichtungsregelung für die chemische Industrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 28. 10. 1981 (abgeschlossen mit der I. G. Chemie-Papier-Keramik)	1. 1. 1982	5060/294
51688	Lohnstarifvertrag für Arbeiter der Firma Rentokil GmbH, Düsseldorf, vom 15. 10. 1981	1. 10. 1981	5223/7
51689	Tarifvertrag über eine Jahresleistung an gewerbliche Arbeitnehmer der Firma Bartling GmbH & Co. KG, Borgholzhausen, vom 2. 11. 1981	1. 11. 1981	5394/9
Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)			
51690	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Carl Eichhorn GmbH, Papier- und Wellpappenfabriken, Jülich-Kirchberg - Geltung des Lohn- und Gehaltstarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Papier erzeugenden Industrie von Düren, Jülich, Euskirchen und Umgebung - vom 19. 10. 1981	1. 9. 1981	5295/81
51691	Tarifvereinbarung über die Festlegung der Zeitlöhne zur Entlohnung nach Arbeitswert für Arbeiter der Firma FS-Karton GmbH, Werk Niederrheinische Kartonfabrik, Neuss, vom 20. 11. 1981	1. 9. 1981	5295/82

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
Gewerbegruppe XV (Leder- und Linoleumindustrie)			
51692	Zusatzvertrag über die Gehaltshöhe zum geltenden Manteltarifvertrag für Angestellte und Werkmeister der Lederwaren- und Kofferindustrie in Nordwestdeutschland vom 13. 1. 1981 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 11. 1980	4312/48
51693	Vereinbarung über Ausbildungsvergütungen für kaufmännisch Auszubildende wie vor	1. 11. 1980	4312/49
Gewerbegruppe XVI (Holzindustrie)			
51694	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister in den Betrieben der Holzbearbeitung und des Holzhandels in Nordrhein-Westfalen vom 30. 4. 1981 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 3. 1981	5230/37
51695	Tarifvertrag über die Vergütungen für alle Auszubildenden wie vor	1. 3. 1981	5230/38
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
51696	Entgelttarifvertrag für alle Arbeitnehmer in den Niederlassungen der Brauerei Beck & Co., Bremen, im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 14. 10. 1981	1. 10. 1981	4873/14
51697	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Mühlenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 27. 10. 1981 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten)	1. 10. 1981	5035/32
51698	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende wie vor	1. 10. 1981	5035/33
51699	Änderungstarifvertrag vom 17. 10. 1981 zu § 6 Ziff. 5 des Einheitlichen Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Brauereien und selbständigen Handelsmälzereien in Nordrhein-Westfalen vom 22. 9. 1978 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten)	1. 9. 1981	5140/62
51700	Tarifvertrag vom 17. 10. 1981 wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 9. 1981	5140/63
51701	Einheitlicher Entgelttarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Brauereien in Nordrhein-Westfalen vom 16. 10. 1981 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten)	1. 9. 1981	5140/64
51702	Tarifvertrag vom 17. 10. 1981 wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 9. 1981	5140/65
51703	Einheitlicher Entgelttarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der selbständigen Handelsmälzereien in Nordrhein-Westfalen vom 10. 11. 1981 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten)	1. 9. 1981	5140/66
51704	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 9. 1981	5140/67
51705	Tarifvertrag über die Löhne für Arbeiter der Firma Henric's Oldenkott sen. & Comp. GmbH, Rees, vom 30. 10. 1981	1. 10. 1981	5209/8
51706	Tarifvertrag vom 1. 10. 1981 zur Verlängerung der Tarifverträge über vermögenswirksam anzulegende Beträge für Arbeitnehmer der westfälisch-lippischen Handelsmühlen vom 9. 3. 1977	1. 10. 1981	5312/11
51707	Einheitlicher Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildende der westfälisch-lippischen Handelsmühlen in der Neufassung vom 1. 10. 1981	1. 1. 1982	5312/12
51708	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer im Konditorenhandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 1. 11. 1979	1. 6. 1980	5349/4
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
51709	Lohntarifvertrag für Betriebs- und Heimarbeiter des Damenschneiderhandwerks im Landesteil Westfalen-Lippe vom 23. 10. 1981	1. 11. 1981	5175/21
51710	Vereinbarung vom 30. 9. 1981 zur Verlängerung des Tarifvertrages über die stufenweise Einführung eines 13. Monatseinkommens für alle Arbeitnehmer der Bekleidungsindustrie im Industrie- und Handelskammerbezirk Wuppertal-Solingen-Remscheid vom 13. 10. 1978	1. 10. 1981	5293/38
51711	Tarifvertrag zur Sicherung älterer Arbeitnehmer in der Bekleidungsindustrie im Industrie- und Handelskammerbezirk Wuppertal-Solingen-Remscheid vom 30. 9. 1981	1. 10. 1981	5293/39

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
51712	Vereinbarung über eine Lohn tafel für Arbeiter der Bekleidungsindustrie im Bereich der Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid vom 30. 9. 1981	1. 11. 1981	5293/40
51713	Vereinbarung wie vor, über eine Gehaltstafel für Angestellte	1. 11. 1981	5293/41
51714	Vereinbarung wie vor, über die Vergütungen für alle Auszubildenden	1. 11. 1981	5293/42
51715	Protokollnotiz vom 30. 9. 1981 zu § 3 des und der Anlage A zum Urlaubsgeldabkommen für alle Arbeitnehmer der Bekleidungsindustrie im Industrie- und Handelskammerbezirk Wuppertal-Solingen-Remscheid vom 4. 10. 1977	1. 1. 1982	5293/43
51716	Tarifvertrag über die stufenweise Einführung eines 13. Monatseinkommens für alle Arbeitnehmer der Bekleidungsindustrie im Industrie- Handelskammerbezirk Wuppertal-Solingen-Remscheid vom 30. 9. 1981	1. 1. 1982	5293/44
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
51717	Tarifvertrag vom 10. 11. 1981 zur Änderung des Tarifvertrages über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Baugewerbe im Bundesgebiet (Verfahrenstarifvertrag) vom 12. 11. 1960/17. 11. 1980	1. 1. 1982	2800/104
51718	Rahmentarifvertrag für Angestellte, Auszubildende und Praktikanten in Ingenieur-, Architektur- und Planungsbüros im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 30. 10. 1981 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 11. 1981	5471
51719	Gehaltstarifvertrag wie vor	2. 1. 1982	5471/1
Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)			
51720	19. Tarifvertrag vom 3. 11. 1981 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über die arbeitsrechtlichen Verhältnisse für Arbeiter der Emschergenossenschaft, des Lippeverbandes, der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft, des Ruhrverbandes und Ruhrtalsperrenvereins (TVL) vom 17. 1. 1963	1. 1. 1980	4156/30
51721	Tarifvertrag vom 25. 9. 1981 über die neunte Änderung der Anlage 1 des Vergütungstarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft, Dortmund, vom 2. 8. 1973 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 9. 1981	4409/61
51722	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 9. 1981	4409/62
51723	Tarifvertrag vom 25. 9. 1981 über die neunte Änderung der Anlage 1 des Vergütungstarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Aktiengesellschaft für Versorgungsunternehmen (AVU), Gevelsberg, vom 2. 8. 1973	1. 9. 1981	4454/65
51724	18. Tarifvertrag vom 3. 11. 1981 zur Änderung des Tarifvertrages über die arbeitsrechtlichen Verhältnisse für Angestellte der Emschergenossenschaft, des Lippeverbandes, der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft, des Ruhrverbandes und des Ruhrtalsperrenvereins (TVA) vom 19. 12. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1980	4645/40
51726	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1980	4645/41
51725	Tarifvertrag über eine Ausgleichszahlung für das Jahr 1981 an alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft, Dortmund, vom 25. 9. 1981 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 9. 1981	5237/35
51727	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 9. 1981	5237/36
51728	Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft, Dortmund, vom 25. 9. 1981 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 9. 1981	5237/37
51729	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 9. 1981	5237/38
51730	Tarifvertrag über Leistungen für Zwecke individueller Altersversicherung an alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft, Dortmund, vom 25. 9. 1981 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 9. 1981	5237/39
51731	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 9. 1981	5237/40

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
51732	Tarifvertrag über eine Ausgleichszahlung für das Jahr 1981 an alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Aktiengesellschaft für Versorgungsunternehmen (AVU), Gevelsberg, vom 25. 9. 1981	1. 9. 1981	5241/21
51733	Tarifvertrag über Leistungen für Zwecke individueller Zukunftssicherung wie vor	1. 9. 1981	5241/22
51734	Tarifvertrag über die Vergütungen für alle Auszubildenden wie vor	1. 9. 1981	5241/23
Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)			
51735	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma Dom-Samen-Fehlemann KG, Kevelaer, vom 21. 9. 1981	1. 7. 1981	5469
51736	Gehaltstarifvertrag für kaufmännische Angestellte und Auszubildende der co op Handels- und Produktions-Aktiengesellschaft im Bundesgebiet vom 6. 7. 1981	1. 7. 1981	5131/61
Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel)			
51737	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende des Brennstoff-einzelhandels in Nordrhein-Westfalen vom 20. 8. 1981 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 8. 1981	5105/33
51738	Lohntarifvertrag für Arbeiter wie vor	1. 8. 1981	5105/34
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
51739	Gehaltstarifvertrag für Mitarbeiter (außer Redakteure) der Zentrale und Zweigbüros der Associated Press GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 3. 6. 1981	1. 5. 1981	4831/20
51740	Gehaltstarifvertrag für Redakteure und Volontäre in den Verlagen von Tageszeitungen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 22. 5. 1981	1. 5. 1981	5320/15
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
51741	Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für Teilzeitbeschäftigte bei der Stadtparkasse Dortmund vom 27. 3. 1981	1. 4. 1980	3576/190
51742	Vergütungstarifvertrag Nr. 19 für Angestellte der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 19. 5. 1981 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1981	3906/262
51743	Vergütungstarifvertrag Nr. 19 für Angestellte der Bundesknappschaft vom 19. 5. 1981 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1981	3885/173
51744	Tarifvertrag vom 19. 5. 1981 zur Wiederinkraftsetzung der Tarifverträge über ein Urlaubsgeld für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende der Bundesknappschaft vom 16. 3. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1981	3885/174
51745	Tarifvertrag vom 19. 5. 1981 über das Wiederinkrafttreten der Tarifverträge über ein Urlaubsgeld für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 16. 3. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1981	3906/263
51746	Vergütungstarifvertrag für Angestellte der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet vom 19. 5. 1981 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1981	3908/164
51747	Tarifvertrag vom 19. 5. 1981 über das Wiederinkrafttreten der Tarifverträge über ein Urlaubsgeld für Angestellte und Auszubildende der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet vom 28. 12. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1981	3908/165
51748	Vergütungstarifvertrag Nr. 18 für Angestellte der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 19. 5. 1981 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1981	3932/212
51749	Tarifvertrag vom 19. 5. 1981 über das Wiederinkrafttreten der Tarifverträge über ein Urlaubsgeld für Arbeiter, Angestellte und Auszubildende der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 16. 3. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1981	3932/213

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
51750	Tarifvertrag vom 19. 5. 1981 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Arbeitsbedingungen für Praktikanten für medizinische Hilfsberufe in Einrichtungen der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 24. 4. 1970 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1981	3954/31
51751	Tarifvertrag vom 19. 5. 1981 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse für Lernschwestern und Lernpfleger in Einrichtungen der Bundesknappschaft im Bundesgebiet vom 30. 6. 1972 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1981	4051/62
51752	Tarifvertrag für Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege wie vor	1. 3. 1981	4051/63
51753	Tarifvertrag vom 19. 5. 1981 über das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Arbeiter der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, Düsseldorf, vom 5. 5. 1977	1. 3. 1981	4190/164
51754	Monatslohnstarifvertrag Nr. 12 für Arbeiter der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 19. 5. 1981 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1981	4364/111
51755	Monatslohnstarifvertrag Nr. 12 für Arbeiter der Bundesknappschaft vom 19. 5. 1981 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1981	4488/99
51756	Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 19. 5. 1981 zum Tarifvertrag über Lohnzuschläge für Arbeiter der Bundesknappschaft gemäß § 29 MTKn vom 10. 2. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 5. 1981	4488/100
51757	Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 7 für Auszubildende der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 19. 5. 1981 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1981	5219/49
51758	Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende (außer zum Sozialversicherungsfachangestellten) der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet vom 19. 5. 1981 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1981	5236/32
51759	Tarifvertrag für Auszubildende zum Sozialversicherungsfachangestellten wie vor	1. 3. 1981	5236/33
51760	Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 7 für Auszubildende der Bundesknappschaft (außer Auszubildende zum Sozialversicherungsfachangestellten) vom 19. 5. 1981 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1981	5248/16
51761	Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 4 für Auszubildende zum Sozialversicherungsfachangestellten wie vor	1. 3. 1981	5248/17
51762	Vereinbarung zu § 6 des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Spar- und Darlehnskassen im Bereich des Verbandes der Sparda-Banken im Bundesgebiet vom 19. 4. 1979 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 5. 1981	5398/14
51763	Vereinbarung wie vor, abgeschlossen mit der Gew. HBV (Korrektur der lfd. Nr. 51028)	1. 5. 1981	5398/15
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
51764	Tarifvereinbarung Nr. 1033 vom 28. 10. 1981 zur Änderung der Tarifvereinbarung Nr. 1013 für den Bereich der Wanne-Herner Eisenbahn und Hafen GmbH, Herne, vom 12. 6. 1981	1. 5. 1981	3899/176
51765	Vergütungstarifvertrag Nr. 3 für Arbeitnehmer im Bodenbereich der Hapag-Lloyd Fluggesellschaft mbH und der Hapag-Lloyd Flugservice GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 17. 9. 1981	1. 6. 1981	5212/21
51766	Tarifvertrag für Bordpersonal der Hapag-Lloyd Fluggesellschaft wie vor	1. 4. 1981	5212/22
51767	Gehaltstarifvertrag für alle Beschäftigten der Japan Air Lines im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 13. 7. 1981	1. 4. 1981	5409/2
Gewerbegruppe XXIX (Hotel- und Gaststättengewerbe)			
51768	Vereinbarung für Arbeiter der Studentenhilfe Alfred-Gundlach-Haus e. V., Dortmund - Geltung von Abkommen für die DGB-Schulen - vom 27. 7. 1981	1. 7. 1981	4419/14

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
51769	Tarifvertrag über den Schutz gewerkschaftlicher Vertrauensleute bei der DSG Deutsche Schlafwagen- und Speisewagengesellschaft mbH im Bundesgebiet vom 6. 7. 1981	1. 7. 1981	5464/3
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
51770	Vergütungstarifvertrag Nr. 19 für Angestellte des Bundes und der Länder vom 19. 5. 1981 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1981	3750/1240
51771	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst und der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes	1. 3. 1981	3750/1240 a
51772	Tarifvertrag vom 20. 5. 1981 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 3. 1981	3750/1240 b
51773	Tarifvertrag vom 19. 5. 1981 über das Wiederinkrafttreten der Tarifverträge über ein Urlaubsgeld für Angestellte, Arbeiter, Auszubildende und Lernschwestern und -pfleger in Einrichtungen von Bund, Ländern und Gemeinden vom 16. 3. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1981	3750/1241
51774	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst und der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes	1. 3. 1981	3750/1241 a
51775	Tarifvertrag vom 20. 5. 1981 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 3. 1981	3750/1241 b
51776	Änderungstarifvertrag Nr. 12 vom 11. 6. 1981 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte des Bundes nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 15. 3. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 9. 1980	3750/1242
51777	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst	1. 9. 1981	3750/1242 a
51778	Änderungstarifvertrag Nr. 3 (Auswirkungen des Zusatzurlaubs bei Wechselschichtarbeit) vom 1. 7. 1981 zum Manteltarifvertrag für Angestellte der Kernforschungsanlage Jülich GmbH vom 5. 9. 1973 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1980/ 1. 1. 1981	3750/1243
51779	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1980/ 1. 1. 1981	3750/1243 a
51780	Tarifvertrag vom 1. 10. 1981 zur Änderung des Tarifvertrages über die Bewertung des Bereitschaftsdienstes als Arbeitszeit gemäß Nr. 6 Abschn. B Abs. 5 SR 2 a BAT für das Personal der Universitätskliniken Münster vom 20. 10. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 7. 1980	3750/1244
51781	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 7. 1980	3750/1244 a
51782	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 12. 6. 1981 zu den Änderungstarifverträgen 13 und 14 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte der Länder nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 18. 2. 1981 bzw. 11. 6. 1981	1. 1./1. 6. 1981	3750/1245
51783	Anschlußtarifvertrag vom 11. 7. 1981 zum Änderungstarifvertrag Nr. 15 vom 10. 7. 1981 wie vor	1. 9. 1980	3750/1245 a
51784	Vergütungstarifvertrag Nr. 19 für Angestellte kommunaler Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 19. 5. 1981 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1981	3750/1246
51785	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst und der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden im öffentlichen Dienst	1. 3. 1981	3750/1246 a
51786	Tarifvertrag über Wechselschicht- und Schichtzulagen an Angestellte kommunaler Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 1. 7. 1981 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1982	3750/1247
51787	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst und der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes	1. 1. 1982	3750/1247 a

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
51788	Monatslohnstarifvertrag Nr. 12 für Arbeiter kommunaler Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 12. 5. 1981 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1981	3950/548
51789	28. Ergänzungstarifvertrag vom 1. 7. 1981 zum Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter kommunaler Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 31. 1. 1962	1. 1. 1981/ 1. 1. 1983	3950/549
51790	Tarifvertrag über Schichtlohnzuschläge gemäß § 24 Abs. 4 BMT-G II für Arbeiter kommunaler Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 1. 7. 1981	1. 1. 1982	3950/550
51791	Vergütungsabkommen Nr. 17 für Milchkontroll- und Tierzuchtangestellte im Bereich des Landeskontrollverbandes Rheinland, Bonn, vom 19. 10. 1981	1. 5. 1981	4136/21
51792	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 2. 7. 1981 zum Änderungstarifvertrag Nr. 36 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 1. 7. 1981	1. 1. 1981/ 1. 1. 1983	4230/384
51793	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft wie vor	1. 1. 1981/ 1. 1. 1983	4230/385
51794	Vergütungstarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Deutschen Welle, Anstalt des öffentlichen Rechts, Köln, vom 16. 6. 1981 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 6. 1981	4240/102
51795	Tarifvertrag vom 28. 8. 1981 zur Verlängerung des Bundesmanteltarifvertrages Nr. 7 für Arbeitnehmer in Privatkrankenanstalten im Bundesgebiet vom 21. 4. 1978/13. 5. 1980 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1981	4515/16
51796	Bundesmanteltarifvertrag Nr. 8 vom 28. 8. 1981 wie vor	1. 1. 1982	4515/17
51797	Tarifvertrag zur Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse für Angestellte des Studentenwerks Aachen, vom 27. 10. 1981 zur Ergänzung des Tarifvertrages vom 17. 12. 1974	1. 7. 1981	4579/37
51798	Tarifvertrag für Arbeiter wie vor	1. 7. 1981	4579/38
51799	Vereinbarung vom 30. 9. 1981 über eine Übergangsregelung zur Streichung des § 36 Abs. 2 des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer des Bundesverbandes und der Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt im Bundesgebiet und in West-Berlin in der Fassung vom 5. 12. 1980 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1980	4617/90
51800	Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 7 für Auszubildende von Bund und Ländern vom 19. 5. 1981 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1981	5217/102
51801	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst und der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes	1. 3. 1981	5217/103
51802	Tarifvertrag vom 20. 5. 1981 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 3. 1981	5217/104
51803	Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. 6. 1981 zum Manteltarifvertrag Nr. 2 für Auslandsmitarbeiter der Deutschen Gesellschaft für technische Zusammenarbeit im Bundesgebiet vom 3. 11. 1978	1. 1. 1981	5279/11
51804	Vergütungstarifvertrag für Arbeitnehmer des Deutschlandfunks, Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts, Köln, vom 3. 7. 1981 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 6. 1981	5287/22
51805	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Deutschen Journalisten-Verband	1. 6. 1981	5287/23
51806	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Rundfunk-Fernseh-Filmunion	1. 6. 1981	5287/24
51807	Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende beim Deutschlandfunk, Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts, Köln, vom 3. 7. 1981 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 6. 1981	5287/25
51808	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Deutschen Journalisten-Verband	1. 6. 1981	5287/26

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
51809	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Rundfunk-Fernseh-Filmunion	1. 6. 1981	5287/27
51810	Vergütungstarifvertrag für Honorarempfänger des Deutschlandfunks, Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts, Köln, vom 3. 7. 1981 (abgeschlossen mit der Rundfunk-Fernseh-Filmunion)	1. 7. 1981	5287/28
51811	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Deutschen Journalisten-Verband	1. 7. 1981	5287/29
51812	Tarifvertrag vom 2. 10. 1981 wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 7. 1981	5287/30
51813	Tarifvertrag vom 8. 7. 1981 zur Änderung des Einheitlichen Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden des Deutschlandfunks, Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts, Köln, vom 15. 7. 1978 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 10. 1981	5287/31
51814	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Deutschen Journalisten-Verband	1. 10. 1981	5287/32
51815	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Rundfunk-Fernseh-Filmunion	1. 10. 1981	5287/33
51816	Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer der Sektion Bundesrepublik Deutschland von Amnesty International, Bonn, vom 15. 12. 1980	1. 10. 1980	5421/1
51817	Tarifvertrag zur Regelung der Vergütungen für Praktikanten des Internationalen Bundes für Sozialarbeit – Jugendsozialwerk e. V. im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 19. 5. 1981 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1981	5440/20
51818	Vergütungstarifvertrag für Angestellte und Arbeiter wie vor	1. 3. 1981	5440/21
51819	Ausbildungsvergütungstarifvertrag für Auszubildende wie vor	1. 3. 1981	5440/22
51820	Tarifvertrag vom 19. 5. 1981 zur Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für alle Arbeitnehmer des Internationalen Bundes für Sozialarbeit – Jugendsozialwerk e. V. im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 20. 8. 1980 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1981	5440/23
51821	Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer des Mietervereins für Bonn, Rhein-Sieg-Kreis und Umgebung e. V., Bonn, vom 4. 3. 1981	1. 4. 1981	5472

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:
I, XII, XIV, XVI, XVIII, XXIII, XXXI, XXII.

Berichtigung:

Die Eintragung unter lfd. Nr. 50145 erhält folgenden Wortlaut:

Tarifvertrag Nr. 124 vom 1. 4. 1980 zum Tarifvertrag Nr. 57 über Beihilfen für Angestellte und Lehrlinge der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 1. 9. 1959
(abgeschlossen mit der DAG)

1. 1. 1980 3478/8

– MBL NW. 1982 S. 32.

Einzelpreis dieser Nummer 5,70

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X